

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00282 vom 28. Dezember 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00282

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00282 du 28 décembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00282 del 28 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss

lit . a Abs. 1 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 2011 des IVG (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket ; nachfolgend: SchlB IVG) wer den Renten, die bei

pathogenetisch -ätiologisch unklaren syndromalen

Beschwer debildern ohne nachweisbare organische Grundlage zugesprochen wurden, inner halb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung überprü ft. Sind die Voraussetzungen nach

Art.

E. 1.2

Gemäss Art. 8 a Abs. 1 IVG haben Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger An spruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung, sofern die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich verbessert werden kann (lit . a) und die Massnahmen geeignet sind, die Erwerbsfä higkeit zu verbessern (lit . b).

Nach Art.

E. 1.3

Versicherte, die seit mindestens sechs Monaten zu mindestens 50 % arbeits unfähig sind, haben Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Integrationsmassnahmen), sofern dadurch die Vor aussetzungen für die Durchführung von Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden können (Art. 14 a Abs. 1 IVG).

Als Integrationsmassnahmen gelten gemäss

Art. 14 a Abs. 2 IVG gezielte, auf die berufliche Eingliederung gerichtete Massnahmen zur sozial - beruflichen Reh abi li tation (lit . a) und Beschäftigungsmassnahmen (lit . b) .

E. 1.4

Massnahmen der sozial - beruflichen Rehabilitation umfassen Belastbarkei ts trai nings, Aufbau trainings und WISA (wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz). Dauer und Inhalt dieser Massnahmen sind in einem individuellen Eingliederungsplan/in einer Zielvereinbarung festzulegen (Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die

Integrationsmassnahmen [KSIM] , Rz . 1010).

Anforderung bei einem Aufbautraining ist , dass die versicherte Person die Mindestpräsenz von vier Stunden täglich an vier Tagen pro Woche auf eine 50%ige Arbeitsfähigkeit (eines vollen Pensums) steigern kann (KSIM,

Rz . 1010.2).

Anforderung bei einem Belastbarkeitstraining ist , dass die versicherte Person die Mindestpräsenz von zwei Stunden täglich auf vier Stunden täglich an vier Tagen pro Woche steigern kann , ohne dass Anforderungen an die produktive Leistungsfähigkeit gestellt werden (KSIM, Rz . 1010.1). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung damit, dass es in der Zeit des Aufbautrainings bei vier Stunden Präsenzzeit pro Tag in beschützender Umgebung insgesamt zu 21 Abwesenheitstagen

gekommen sei. Zu ca. 20 %

sei die Beschwerdeführerin verspätet erschienen oder habe einzelne Programmteile verlassen . Info lge dieser Abwesenheiten hätten wichtige Inhalte nicht bearbeitet werden können (zum Beispiel Berufsfindung, Aufbau Bewerbungs kompetenzen etc.). Im Telefongespräch vom 20. Dezember 2017 habe die Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass die Physiotherapie und die Medikation aufgrund ihrer subjektiv empfundenen Schmerzen laufend angepasst würden . Ein Austausch zwischen

der Arbeitsintegration A.____ und dem Helfersystem habe

sie

abgelehnt. Die A.____

habe im Nachtrag zum Zwischenbericht am 19. Dezember 2017 mit geteilt , dass die minimale Eingliederungsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht erreicht werden könne. Sobald die gesundheitliche Situation stabil sei, könne das Aufbautraining zielführend fortgesetzt werden (Urk. 2) . 2.2

Die Beschwerdeführerin machte demgegenüber geltend, dass kein Grund ersichtlich sei, weshalb die erst seit drei Monaten gewährte Integrationsmassnahme Aufbautraining so abrupt abgebrochen werde. Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin sei treuwidrig, widersprüchlich und unverhältnismässig. Der Ansatz, es müsse so rasch als möglich eine 50%ige Arbeitsfähigkeit bei einer Präsenzzeit von sechs Stunden pro Tag erreicht werden , sei nicht mit den gesetzlichen Vorgaben von Art.

E. 3

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) hinsichtlich stellte ihr in Aussicht, dass die Nichtteilnahme an der Begutachtung zur Einstellung oder Kürzung der laufenden Rentenleistungen führen könne (Urk. 7/114). Gleichen tags teilte die IV-Stelle mit, dass bereits ein rechtskräftiges Urteil zur Begutachtung durch das Z.____ vorliege, weshalb sie keine weitere Zwischenverfügung erlassen werde (Urk. 7/116). Am 13. April 2015 erhob die Versicherte Beschwerde (Urk. 7/126) gegen die Mitteilung der IV-Stelle vom 25. Februar 2015 (Urk. 7/116). Mit Vorbescheid vom 6. Mai 2015 stellte die IV-Stelle die Aufhebung der Rente in Aussicht (Urk. 7/123). Mit Beschluss IV.2015.004

E. 3.1

In der Vereinbarung für ein Aufbautraining vom 17. Oktober 2017 wurde als Ziel der Aufbau der Arbeitsstruktur, eine stabile Arbeitsfähigkeit von 50 %, der Aufbau der Bewerbungskompetenzen und der Start eines Arbeitstrainings ab dem 3. Januar 2018 genannt. Betreffend Mindestanforderungen an die Präsenz wurde festgehalten, dass nach drei Monaten sechs Stunden pro Tag erreicht werden sollten, ohne dass unbegründete Fehlzeiten vorliegen würden (Urk. 7/229).

E. 3.2

Die Eingliederungsfachleute der

Arbeitsintegration A.____ hielten im Zwischenbericht vom 14. Dezember 2017 fest, dass die Beschwerdeführerin momentan bei vier Präsenzstunden pro Tag sei. Zu ca. 20 % erscheine sie etwas verspätet oder verlasse einzelne Programmteile etwas früher, da die Schmerzen es ihr nicht ermöglichen würden, von Anfang an bzw. bis zum Schluss anwesend zu sein. Im ersten Monat sei sie sechs, im zweiten Monat acht und im dritten Monat zwei Tage entschuldigt krank gewesen. Die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin betrage ca. 30 %. Die Entwicklung des Aufbautrainings sei weniger rasch voran geschritten, als ursprünglich erwartet. Aus diesem Grund sei mit der Eingliederungsfachperson der Beschwerdegegnerin vereinbart worden, dass ein externes Arbeitstraining erst im Februar oder März 2018 in Angriff genommen werde. Die verzögerte Entwicklung habe sich auch in den Coaching-Gesprächen gezeigt. So sei es in den ersten drei Monaten noch nicht möglich gewesen, sich mit beruflichen Perspektiven und möglichen Berufswünschen auseinanderzusetzen bzw. Bewerbungskompetenzen aufzubauen. Damit die Beschwerdeführerin die Anforderungen des Aufbautrainings erfüllen können, sei der Gesprächsschwerpunkt unter anderem auf den Umgang mit ihrer gesundheitlichen Situation gelegt worden. Obwohl ihr in verschiedenen Belangen entgegengekommen worden sei (Stehpult, zusätzliche Pausen, Reduktion der Präsenzstunden), habe sie sich immer wieder über den vorhandenen Druck beklagt, mit dem sie konfrontiert sei. Die Beschwerdeführerin werde aber als eine seriöse und kooperative Teilnehmerin wahrgenommen, welche trotz gesundheitlicher Herausforderungen (Konzentration, Schmerzen, Depressionen) sehr gewillt sei, ihre Entwicklung voranzutreiben. Sie habe sich zusätzliche Fertigkeiten im administrativen Bereich angeeignet und ihre Selbständigkeit gesteigert. Zudem sei es im dritten Monat zu weniger Absenzen gekommen, was darauf hindeute, dass ihre Präsenz stabiler und sie belastbarer geworden sei. Die Beschwerdeführerin werde weiter begleitet und in einem nächsten Schritt werde die tägliche Präsenz auf fünf Stunden erhöht. Zudem werde eruiert, welche beruflichen Perspektiven und Felder für sie geeignet erscheinen würden und ihre Bewerbungskompetenzen würden gestärkt. Es scheine aus heutiger Sicht jedoch nicht realistisch, dass sie bis Februar 2018 stabil genug sei, um ein externes Arbeitstraining in Angriff zu nehmen. Ebenfalls bleibe offen, ob innerhalb des Aufbautrainings eine weitere Steigerung des Pensums auf sechs Stunden möglich sei (Urk. 7/230).

E. 3.3

Im E-Mail vom 19. Dezember 2017 an die Beschwerdegegnerin erklärte die zuständige Eingliederungsfachperson von der

A.____, dass die Beschwerdeführerin vom 14. bis zum 20. Dezember 2017 infolge Krankheit nicht am Aufbautraining teilnehmen können. Somit ergebe sich für den

dritten Monat ein Total von sieben Krankheitstagen. Aufgrund dieses Ausfalls müsse die ursprüngliche Aussage im Zwischenbericht, dass Stabilität und Präsenzfähigkeit der Beschwerdeführerin hätten gesteigert werden können, widerrufen werden. Basierend auf dieser Entwicklung könne nicht davon ausgegangen werden, dass in absehbarer Zeit eine minimale Eingliederungsfähigkeit erreicht werden könne. Dies auch deshalb, weil die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin in der Administration momentan bei 30 % bis 50 % liege. Sobald sie ihre gesundheitliche Situation stabilisieren/verbessern könne, sollte ein Aufbautraining wieder zielführend durchgeführt werden können (Urk. 7/231). 4.1

Die

Eingliederungsfachperson von der

Arbeitsintegration A.____ hat das am 2. Oktober 2017 begonnene Arbeitstraining am 19. Dezember 2017 nach Ablauf von etwas mehr als zweieinhalb Monaten - mithin 57 Werktagen - als nicht realisierbar eingestuft. In dieser Zeitspanne verzeichnete die Beschwerdeführerin 20 krankheitsbedingte Absenztage (Urk. 7/230/2 und Urk. 7/231). 4.2

Wie aus dem Zwischenbericht von der

Arbeitsintegration A.____

vom 14. Dezember 2017 hervorgeht, war es aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt 16 ganz täglichen (entschuldigenden) Absenzen der Beschwerdeführerin sowie ihres ca. 20%igen zu spät Erscheinens respektive früher Verlassens von Programmteilen

wegen Schmerzen nicht möglich, sich mit beruflichen Perspektiven und Berufswünschen auseinanderzusetzen bzw. Bewerbungskompetenzen aufzubauen. Im Weiteren fielen auch ca. 50 % der geplanten Coaching-Gespräche aus. Die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin betrug gemäss den Eingliederungsfachleuten von der

Arbeitsintegration A.____

lediglich 30 % (Urk. 7/230/2-5). Dass die zugehörige Eingliederungsfachperson der Arbeitsintegration A.____

vor diesem Hintergrund und nach vier weiteren ganztägigen Abwesenheiten vom 14. bis zum 19. Dezember 2017

im E-Mail vom 19. Dezember 2017

zum Schluss kam,

dass in absehbarer Zeit keine minimale Eingliederungsfähigkeit erreicht werden könnte, leuchtet ein. Nachvollziehbar ist sodann insbesondere

auch, dass die Eingliederungsfachperson die aufgrund der festgestellten guten Motivation der Beschwerdeführerin noch verhalten optimistische Prognose im Zwischenbericht vom 14. Dezember 2017 (Urk. 7/230/4-5)

revidieren musste, als

es im dritten Monat – anders als erhofft –

doch nicht zu einem Rückgang der Absenzen kam.

Dass die Beschwerdegegnerin dieser Einschätzung der Arbeitsintention A.____

gefolgt ist, ist nicht zu beanstanden. Mit Blick auf die Vorgaben an ein Aufbautraining in KSIM Rz. 1010.2 wurden an die Beschwerdeführerin keine übermässigen Anforderungen gestellt (vgl. E. 1.4).

Ein Verstoß gegen den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Grundsatz von Treu und Glauben ist

zu verneinen (Urk. 1 S. 6 f.).

4.3

Da die Beschwerdeführerin gemäss Zwischenbericht

der

Arbeitsintention A.____

vom 14. Dezember 2017 sehr gewillt war, ihre Entwicklung voran zu treiben

– und unter diesen Umständen

von einer vorhandenen subjektiven Eingliederungsfähigkeit auszugehen ist –, sie aber

offenbar Mühe bekundete, das vierstündige Pensum pro Tag einzuhalten und ihre Leistungsfähigkeit

lediglich im Bereich von 30 %

bis 50 % lag (Urk. 7/230 und Urk. 7/231), stellt sich jedoch die Frage, ob nach Abbruch des Aufbautrainings insbesondere die

(geringeren) Voraussetzungen für

ein Belastbarkeitstraining (vgl. E. 1.4) oder auch für allfällige weitere

Wiedereingliederungsmassnahmen erfüllt waren. Dies wurde von der Beschwerdegegnerin indes nicht geprüft. 5.

5.1

In Aufhebung der angefochtenen Verfügung ist die Sache demnach an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie abklärt, ob die Voraussetzungen für ein Belastbarkeitstraining,

infolge eines möglicherweise zwischenzeitlich stabilisierten Gesundheitszustands für ein neuerliches Aufbautraining oder für allfällige weitere Wiedereingliederungsmassnahmen erfüllt sind.

Dazu muss nicht zwingend ein medizinisches Gutachten eingeholt werden. Danach hat die Beschwerdegegnerin über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Wiedereingliederungsmassnahmen neu zu entscheiden. Da die Beschwerdegegnerin die Vornahme dieser Abklärungen nach Abbruch des Aufbautrainings per 29. Dezember 2017 unterlassen hat, hat die Beschwerdeführerin gestützt auf lit. a Abs. 3 SchlB IVG ab dem 1. Januar 2018 einstweilen weiterhin Anspruch auf die bisherige ganze Rente, längstens bis zum 31. März 2019.

In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen. 5.2

Mit dem Entscheid in der Sache selbst wird das Gesuch der Beschwerdeführerin um Anordnung einer vorsorglichen Massnahme (Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde, Zugestehen von Wiedereingliederungsmassnahmen und Weiterausrichtung der Rente ; Urk. 1 S. 2) gegenstandslos. 6 .

6 .1

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600 .-- festzusetzen und ausgangsgemäss von der Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). 6 .2

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57 E. 2.2), weshalb die vertretene Beschwerdeführer in Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat.

Diese ist gestützt auf Art. 61 lit . g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen und auf Fr. 1'900.--

(inkl. Barauslagen und MWSt) fest zusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen , dass die angefochtene Verfügung vom 14. Februar 2018 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Wiedereingliederungsmassnahmen

neu entscheide .

Im Weiteren wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. Januar 2018 einstweilen weiterhin Anspruch auf die bisherige ganze Rente hat, längstens bis zum 31. März 2019. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600 .-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3 .

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'900.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt David Husmann - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstKreyenbühl

E. 05

vom 10. Juni

2015 (Urk. 7/139) trat das Sozialversicherungsgericht auf die Beschwerde der Versicherten vom 13. April 2015 (Urk. 7/126) nicht ein. Auf die dagegen von der Versicherten am 26. Juni 2015 erhobene Beschwerde (Urk. 7/143) trat das Bundesgericht mit Urteil 9C_465/2015 vom 27. August 2015 (Urk. 7/161) nicht ein. Am 1. Juni 2016 erstattete das Z.____ das von der IV-Stelle in Auftrag gegebene polydisziplinäre Gutachten (Urk. 7/190). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Vorbescheid vom 16. August 2016 [der den Vorbescheid vom 6. Mai 2015 ersetzte], Urk. 7/192 , und Einwand vom 19. September 2016, Urk. 7/195) hob die IV-Stelle die Rente der Versicherten gestützt auf die Schlussbestimmungen der Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 18. März 2011 mit Verfügung vom 1. Februar 2017 (Urk. 7/200) mit Wirkung per 31. März 2017 auf. Gegen diese Verfügung erhob die Versicherte beim Sozialversicherungsgericht am 7. März 2017 Beschwerde (Urk. 7/204) , die mit Urteil heutigen Datums abgewiesen wurde .

E. 7

ATSG nicht erfüllt, so wird die Rente herabgesetzt oder aufgehoben, auch wenn die Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht erfüllt sind.

Wird die Rente

herabgesetzt oder aufgehoben, so hat die Bezügerin oder der Bezüger Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art.

E. 8

a IVG zu vereinbaren . Die Integrationsmassnahme sei grundsätzlich auf gutem Weg gewesen, insbesondere, was die Motivation der Beschwerdeführerin anbelange. Sollte die stattgehabte Integrationsmassnahme tatsächlich nicht auf ihre Bedürfnisse angepasst sein , was bestritten werde, müsse geprüft werden, ob es eine andere Möglichkeit zur Wiedereingliederung gebe, beispielsweise ein Arbeiten in einem ruhigeren Umfeld unter Einbezug von Home Office -Tätigkeiten (Urk. 1 S. 7 ff.) . 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.